

Fahrt nach und von der Dienststelle benutzt wird, und die Benutzung zur Durchführung der Dienstreise oder des Dienstganges aus triftigem Grund im Sinne des Landesreisekostengesetzes (§ 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 LRKG) angeordnet oder genehmigt worden ist.

## 2. Zu § 14 LRiG

Einem ehrenamtlichen Richter wird Sachschadenersatz in entsprechender Anwendung des § 102 LBG gewährt. Zur Ausübung des Richteramtes gehört insbesondere auch das Zurücklegen des mit der Wahrnehmung des Richteramtes zusammenhängenden Weges nach und vom Sitzungsort.

## 3. Zu § 102 LBG und zu § 14 LRiG

Die Tz. 32.1.2 bis 32.1.11 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG-VwV)<sup>1</sup> sowie die ergänzenden Hinweise des Finanzministeriums zu § 32 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

### II.

Den Gemeinden, den Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium empfohlen, entsprechend zu verfahren.

### III.

Diese Verwaltungsvorschrift ist auf Sachschäden anzuwenden, die nach Ablauf des 30. Juni 1986 eintreten. Gleichzeitig werden die Richtlinien des Finanzministeriums zu § 102 des Landesbeamtengesetzes und § 14 des Landesrichtergesetzes vom 12. Juni 1981 (GABl. S. 875) aufgehoben.

### IV.

Diese Verwaltungsvorschrift wird im Staatsanzeiger und im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht.

1 vgl. BeamtVG-VwV vom 3. November 1980, GMBI. Nr. 35 S. 742  
2 vgl. Teil II BeamtVG-Kartei — Hinweise zu § 32 BeamtVG — und Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 20. November 1986 — P 1622-48/86 (StAnz. Nr. 97 S. 4)

# Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Theologische Fakultät

Vom 20. Januar 1987

Aufgrund von § 55 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat am 19. Dezember 1984, am 9. Juli 1986 und am 17. September 1986 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 9. Januar 1987, Az.: II-811.909/5 erteilt.

## § 1 Die Habilitation

(1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung zu Forschung und Lehre in einem im Rahmen der Theologischen Fakultät vertretenen Fach.

(2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der Theologie.

## § 2 Habilitationsausschuß

(1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit die Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht, der Habilitationsausschuß.

(2) Der Habilitationsausschuß besteht aus den Professoren und Privatdozenten, die hauptberuflich an der Fakultät tätig sind. Die übrigen Universitätslehrer der Fakultät können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Den Vorsitz im Habilitationsausschuß führt der Dekan. Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## § 3 Universitätslehrer

Universitätslehrer im Sinne dieser Habilitationsordnung sind:

- Professoren und Privatdozenten
- entpflichtete Professoren oder Professoren im Ruhestand
- Honorarprofessoren

einer Universität oder gleichzuachtenden Wissenschaftlichen Hochschule.

## § 4 Voraussetzungen der Habilitation

(1) Die Habilitation setzt voraus, daß der Bewerber

1. an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad eines Doktors der Theologie oder auch, sofern es sich um eine Habilitation für Kirchenrecht bzw. kirchliche Rechtsgeschichte handelt, des Kanonischen Rechts erworben hat;

2. in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre im Habilitationsfach ausgeübt hat.

In besonderen Fällen kann der Habilitationsausschuß auf Antrag des Bewerbers beschließen, den Doktorgrad einer anderen Fachrichtung oder einen gleichwertigen Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung

zur Habilitation anzuerkennen. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, daß der Bewerber zur Führung seines Grades in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist.

### § 5 Schriftliche und mündliche Habilitationsleistungen

(1) Der Bewerber muß eine in deutscher Sprache abgefaßte Habilitationsschrift oder andere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung bestimmte und geeignete wissenschaftliche Arbeiten vorlegen, aus denen seine Eignung zu der einem Universitätslehrer der Katholischen Theologie aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht (schriftliche Habilitationsleistung). Unter der Voraussetzung, daß die Begutachtung sichergestellt ist, können auch eine in einer anderen Sprache abgefaßte Habilitationsschrift oder andere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung bestimmte und geeignete wissenschaftliche Arbeiten vorgelegt werden.

(2) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung hält der Bewerber gemäß § 10 dieser Habilitationsordnung einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium; mündliche Habilitationsleistung).

### § 6 Habilitationsgesuch

(1) Der Bewerber richtet an den Dekan ein schriftliches Gesuch auf Zulassung zur Habilitation und gibt die Gebiete an, für welche er die Lehrbefähigung erlangen will.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der auch über die wissenschaftliche und praktische Tätigkeit, insbesondere die wissenschaftliche Lehrtätigkeit Auskunft gibt;
2. ein amtliches Führungszeugnis;
3. Zeugnisse über abgelegte Prüfungen sowie das Doktordiplom und die Dissertation;
4. gegebenenfalls ein Antrag auf Anerkennung des Doktors einer anderen Fachrichtung oder eines gleichwertigen Grades einer ausländischen Hochschule (§ 4 Abs. 2);
5. ein Verzeichnis sonstiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen sowie gegebenenfalls auch weiterer zur Veröffentlichung bestimmter und geeigneter wissenschaftlicher Arbeiten in dreifacher Ausfertigung;
6. die Habilitationsschrift, gegebenenfalls die anderen wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung bestimmte und geeignete Arbeiten, die als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden sollen (im folgenden als „eingereichte Arbeit“ bezeichnet) in dreifacher Ausfertigung; die eingereichte Arbeit darf nicht bereits in derselben oder einer wesentlich gleichen Form als schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt worden sein;
7. eine vom eigenen Diözesanbischof bzw. Ordensoberen zum Habilitationsvorhaben ausgefertigte Empfehlung;
8. die Versicherung, daß die eingereichte Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist, bei gemeinschaftlichen Arbeiten die Angabe, worauf sich die Mitarbeit des Bewerbers erstreckt;
9. eine Erklärung darüber, ob sich der Bewerber bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fakultät mit der eingereichten oder einer anderen Arbeit um die Habilitation beworben hat.

### § 7 Rücknahme und Wiederholung der Bewerbung

(1) Der Bewerber kann sein Habilitationsgesuch in jedem Stand des Verfahrens zurücknehmen.

(2) Hat ein Habilitationsgesuch nicht zur Habilitation geführt, so kann ein neues Zulassungsgesuch frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Eine in früheren Verfahren angenommene Habilitationsschrift kann im Wiederholungsverfahren erneut vorgelegt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung.

### § 8 Zulassung zur Habilitation und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Der Dekan prüft das Gesuch auf Zulassung zur Habilitation und die Unterlagen. Ein unvollständiges Gesuch um Zulassung zur Habilitation kann er zurückweisen.

(2) Im übrigen entscheidet der Habilitationsausschuß über die Zulassung zur Habilitation. Die Zulassung ist abzulehnen:

1. wenn das Gesuch unvollständig ist oder die Voraussetzungen für die Zulassung fehlen (§ 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 7, § 7 Abs. 2);
2. wenn die eingereichte Arbeit ein Gebiet betrifft, das in der Fakultät nicht mindestens durch einen Universitätslehrer vertreten wird oder wenn sich die Fakultät fachlich nicht zur ordnungsgemäßen Beurteilung der Habilitationsleistung in der Lage sieht;
3. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Entziehung eines akademischen Grades vorliegen.

### § 9 Gutachten und Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Ist der Bewerber zur Habilitation zugelassen, so bestellt der Habilitationsausschuß zur Begutachtung der eingereichten Arbeit aus den Universitätslehrern der Fakultät, die das vom Bewerber erstrebte Lehrgebiet vertreten, einen Referenten und einen oder mehrere Korreferenten; mindestens einer dieser Gutachter muß ein auf Lebenszeit bestellter Professor (Ordinarius) sein. Soweit erforderlich oder wünschenswert können fachkundige Universitätslehrer anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Korreferenten oder als weitere Gutachter bestellt werden. Vor der Entscheidung des Habilitationsausschusses muß den betroffenen Fachvertretern Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Auswahl der Gutachter zu unterbreiten. Hat sich der Bewerber bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fakultät um die Habilitation beworben (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 9), so ist durch den Dekan von dieser eine Stellungnahme einzuholen.

(2) Die Gutachten sind schriftlich einzureichen. Sie sind zusammen mit der eingereichten Arbeit allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses, die an der Entscheidung über die Habilitation stimmberechtigt oder beratend teilnehmen, zugänglich zu machen; diese haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.

(3) Der Habilitationsausschuß entscheidet aufgrund der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen, ob die eingereichte Arbeit den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 entspricht und daher als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen ist.

(4) Die Gutachter sind, sofern nicht zwingende Verhinderungsgründe ihrerseits vorliegen, zur Beratung über die schriftliche Habilitationsleistung hinzuzuziehen.

### § 10 Wissenschaftlicher Vortrag

(1) Nach Annahme der eingereichten Arbeit als Habilitationsleistung wird der Bewerber zu einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor dem Habilitationsausschuß eingeladen. Für den wissenschaftlichen Vortrag hat der Bewerber drei Themen vorzuschlagen, die Gebieten entnommen sein müssen, für die er die Lehrbefähigung anstrebt, über die Auswahl beschließt der Habilitationsausschuß; den Gutachtern soll tunlichst Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Themen zu äußern. Der Dekan teilt dem Bewerber das Thema vierzehn Tage vor dem wissenschaftlichen Vortrag mit.

(2) Der Dekan lädt zu dem wissenschaftlichen Vortrag und dem Kolloquium außer den Mitgliedern des Habilitationsausschusses die Gutachter, soweit sie nicht Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, und die übrigen Universitätslehrer der Fakultät, sowie die Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes, der sonstigen Mitarbeiter und der Studenten im Fakultätsrat ein. Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium sind fakultätsöffentlich.

(3) Nach Abschluß des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums beschließt der Habilitationsausschuß unter beratender Mitwirkung derjenigen Gutachter, die nicht dem Habilitationsausschuß angehören, ob die mündliche Habilitationsleistung den Erfordernissen genügt und daher anzuerkennen ist. Wird sie nicht für ausreichend erachtet, so kann der Habilitationsausschuß beschließen, daß wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium mit einer anderen Thematik binnen angemessener Frist einmal wiederholt werden können. Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Beratung und Beschlußfassung sind nicht öffentlich.

### § 11 Verfahrensdauer

(1) Der Dekan hat darauf hinzuwirken, daß das Habilitationsverfahren spätestens in einem Jahr abgeschlossen ist.

(2) Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten erstattet sein.

### § 12 Beschlußfassung und Vollzug der Habilitation

(1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung angenommen, so spricht der Habilitationsausschuß die Habilitation aus. Dabei werden die Fachgebiete bezeichnet, für welche die Lehrbefähigung erlangt worden ist. Der Dekan eröffnet die Entscheidung dem Bewerber im Namen der Fakultät.

(2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird der akademische Grad eines habilitierten Doktors der Theologie in der Weise verliehen, daß dem bereits verliehenen Doktorgrad die Abkürzung „habil.“ angefügt wird; ist der bereits verliehene Doktorgrad nicht ein solcher der Theologie, so wird zusätzlich der Grad eines habilitierten Doktors der Theologie (Dr. theol. habil.) verliehen.

(3) Über die Habilitation ist eine Urkunde auszustellen.

### § 13 Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Der Habilitierte kann beantragen, daß der erweiterte Fakultätsrat dem Senat die Erteilung der mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent verbundene Lehrbefugnis (Venia legendi) vorschlägt (§ 25 Abs. 3 Nr. 4 und § 80 UG). Die Entscheidungsfreiheit des Fakultätsrates bleibt unberührt.

(2) Die Erteilung der Lehrbefugnis setzt voraus, daß seitens des Erzbischofs von Freiburg bzw. des Erzbistumsverwesers dagegen keine Einwendungen erhoben werden (Art. X Abs. 1 und Schlußprotokoll dazu des Badischen Konkordates). Mit dem Antrag teilt die Fakultät dem Senat durch den Dekan die Stellungnahme des Erzbischofs bzw. Erzbistumsverwesers von Freiburg mit.

### § 14 Antrittsvorlesung

Binnen Jahresfrist vom Tage der Verleihung der Venia legendi an gerechnet hält der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung. Der Dekan gibt die Antrittsvorlesung allen Mitgliedern der Universität in geeigneter Form bekannt.

### § 15 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

(1) Der Habilitationsausschuß kann auf Antrag des Bewerbers aufgrund wissenschaftlicher Veröffentlichungen des Habilitierten die Habilitation auf andere Fachgebiete ausdehnen. Für die Begutachtung und Beschlußfassung gelten die §§ 9 und 10 sinngemäß.

(2) Die Erweiterung der Lehrbefugnis kann gemäß § 13 beim Senat beantragt werden.

### § 16 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen

Über den Antrag eines bereits von einer anderen Universität Habilitierten, ihm die Lehrbefugnis (Venia legendi) zu erteilen, entscheidet nach befürwortender Stellungnahme des Habilitationsausschusses und auf Vorschlag des erweiterten Fakultätsrates der Senat. Der Habilitationsausschuß kann seine Befürwortung in sinngemäßer Anwendung der Regeln dieser Habilitationsordnung von einem erfolgreichen wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium abhängig machen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 17 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die im Habilitationsverfahren erforderlichen Entscheidungen trifft der Habilitationsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Das gleiche gilt für die Entscheidungen über die Erweiterung der Lehrbefugnis (§ 15) und die Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (§ 16).

(2) Für die an den Sitzungen des Habilitationsausschusses Beteiligten besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen bei Beratungen und Beschlüssen im Habilitationsverfahren.

## § 18 Rücknahme und Erlöschen der Habilitation

(1) Die Habilitation wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, daß sie mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist. Der Habilitierte ist vorher zu hören.

(2) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des fachlichen Doktorgrades.

## § 19 Negativentscheidungen

Entscheidungen, mit denen einem Antrag des Bewerbers ganz oder teilweise nicht stattgegeben wird, sowie Entscheidungen über die Rücknahme der Habilitation bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen zugestellt werden. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 20 Akteneinsicht

Nach dem Abschluß des Verfahrens kann der Bewerber die Habilitationsakten einsehen.

## § 21 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 17. April 1972 (K.u.U. 1972, S. 681) außer Kraft.

(2) Für Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, daß der Bewerber die Anwendung dieser Habilitationsordnung ausdrücklich beantragt.

Freiburg, den 20. Januar 1987

*In Vertretung:*  
Prof. Dr. R. Wahl, Prorektor

W. u. K. 1987, S. 93

# Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Mineralogie

Vom 28. Januar 1987

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 1986 und am 21. Januar 1987<sup>1</sup> die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 18. September 1986, Az.: III 811.116/2, erteilt.

## Inhalt

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

### II. Diplom-Vorprüfung

- § 8 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Bewertung der Vorprüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

### III. Diplomprüfung

- § 15 Zulassung
- § 16 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 19 Bewertung der Leistungen der Diplomprüfung
- § 20 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 21 Zeugnis
- § 22 Diplom

### IV. Schlußbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Übergangsbestimmungen

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Mineralogie. Durch sie soll der Kandidat nachweisen, daß er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) Mineralogie kann mit dem Schwerpunkt Kristallographie (Kernfach A) oder mit dem Schwerpunkt Petrologie – Geochemie – Lagerstättenkunde (Kernfach B) studiert werden.

### § 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Geowissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Diplom-Mineraloge“ (abgekürzt „Dipl.-Min.“).

<sup>1</sup> Beitrittsbeschluß zu den Auflagen des Zustimmungserlasses